



# Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Löwenberger Land

## Der Bürgermeister



### **1. Änderung Klarstellungssatzung OT Grieben**

#### **Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch) Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 23.09.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungssatzung für den OT Grieben gefasst (Beschluss Nr. 79/14).

#### Planbereich

Der Satzungsbereich umfasst im OT Grieben einen Teilbereich der Flurstücke südlich der Dorfstraße an der Wilhelmsbrücke. Der Satzungsbereich ist auf nebenstehender Karte gekennzeichnet.

#### Planungsziele sind:

- Eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils durch klare Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches durch Korrektur der Satzungsgrenze auf Grund vorhandener baulicher Anlagen.
- Die Schaffung von Baurecht auf der Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat am 24.02.2015 den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungssatzung OT Grieben in der Planfassung von Dezember 2014 gebilligt und die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beschlossen (Beschluss Nr. 13/15). Nach § 4a Abs. 2 BauGB wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

#### Umweltprüfung

Da sich die 1. Änderung der Klarstellungssatzung OT Grieben ausschließlich auf die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellten Innenbereichsflächen bezieht, unterliegt das Planverfahren nicht der Umweltprüfung und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungssatzung OT Grieben (Stand Dezember 2014) in der Zeit

**vom 23.03. bis einschließlich 24.04.2015**

in der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land (Haus 2, Bauverwaltung, Zimmer 5), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden, öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen sowie sich zur Planung zu äußern und Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt während der üblichen Dienststunden der Gemeinde Löwenberger Land.

|                |                       |  |
|----------------|-----------------------|--|
| Dienststunden: | Montag und Donnerstag | 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
|                | Dienstag              | 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
|                | Mittwoch              | 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr |
|                | Freitag               | 8.00 bis 12.00 Uhr.                        |

